

# Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen]

Bundesfinanzhof  
Postfach 860240  
81629 München  
**Per Telefax vorab**

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Ihr Zeichen
26.04.2018	00227/18 mh / st		

V R 60/17

In dem Rechtsstreit

Attac                   ./.  
Finanzamt Frankfurt III

beantrage ich,

**die Revision zurückzuweisen,**

und erwidere auf die gegnerische Revisionsbegründung vom 23. Februar 2018.

Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erkläre ich mich einverstanden.

Der Bundesminister der Finanzen ist dem Verfahren beigetreten, und der Senat hat ihm eine Frist zur Stellungnahme zum 28. Februar 2018 gesetzt. Liegt eine Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen vor?

1. Ich beziehe mich vollumfänglich auf das erstinstanzliche Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. November 2016 und mache mir dessen Ausführungen zu eigen. Darüber hinaus verweise ich auf meine Schriftsätze I. Instanz und wiederhole deren Inhalt.
2. Auf den Seiten 3 – 15 vertritt der Beklagte die Auffassung, die formelle Satzungsmäßigkeit des Klägers sei nicht gegeben, da hierzu erforderlich sei die wörtliche Übernahme der Mustersatzung aus der Anlage zu § 60 AO und die wörtliche Übernahme der in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke.



**Rechtsanwälte  
Fachanwälte für  
Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Strafrecht  
Steuerrecht  
gewerblichen Rechtsschutz**

**Dr. Till Müller-Heidelberg**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht  
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

**Hans F. Lutwitz**  
Fachanwalt für Familienrecht  
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht  
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

**Christian M.R. Stahl**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
▶ Verkehrsrecht

**Erich Fuchs**  
▶ Erbrecht  
▶ Verkehrsrecht

**Gunther Fuchs**  
Fachanwalt für Familienrecht  
▶ Strafrecht  
▶ Miet- und WEG-Recht

**Volker M. Urbanek**  
▶ Bau- und Architektenrecht  
▶ Miet- und WEG-Recht  
▶ Versicherungsrecht

**Dr. Karin Althaus-Grewe**  
Fachwältin für gewerblichen  
Rechtsschutz  
▶ Internetrecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb  
der Fachanwaltschaft

**Veronastraße 10, 55411 Bingen**  
**Telefon 06721/1812-0**  
**Telefax 06721/1812-10**

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de  
www.rechtsanwaelte-bingen.de

**Sparkasse Rhein-Nahe**  
**DE51 5605 0180 0030 0001 37**  
**MALADE51KRE**  
**Deutsche Bank Bingen**  
**DE38 5507 0040 0823 7901 00**  
**DEUTDE5MXXX**

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/1057/7

Diese Revisionsbegründung ist nur vorgeschoben und entspricht nicht der tatsächlichen Auffassung des Beklagten. Sie ist auch irrelevant für den Streitgegenstand des Verfahrens – ob der Kläger in den Jahren 2010 – 2012 gemeinnützig war –, so dass für die vom Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage es am Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Der Beklagte problematisiert mutwillig eine für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht einschlägige Rechtsfrage, und er verlangt entgegen seiner eigenen Rechtsüberzeugung eine rechtsgutachtliche Äußerung des Bundesfinanzhofs, wozu das Revisionsverfahren aber nicht vorgesehen ist.

Der Beklagte vertritt nämlich selbst in seiner Praxis nicht die Auffassung, dass zur formellen Satzungsmäßigkeit die wörtliche Übernahme der Mustersatzung und die wörtliche Übernahme der in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke erforderlich sei: Ich überreiche als

#### **Anlage RK 1**

die Satzung des Dona Carmen e.V., die ersichtlich weder der Mustersatzung des § 60 AO wörtlich entspricht, noch in § 2 wörtlich die gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO aufführt. Dennoch hat der Beklagte mit Bescheid vom 14. Juli 2015 gem. § 60a AO die Gemeinnützigkeit festgestellt,

#### **Anlage RK 2**

und mit den Körperschaftssteuerbescheiden vom 19. Februar 2018 (vier Tage vor seiner Revisionsbegründung) für 2011 – 2013 die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit bestätigt.

#### **Anlage RK 3**

Rein theoretische Rechtsfragen können aber nicht im Revisionsverfahren dem BFH praktisch als Gutachter vorgelegt werden.

Dass es sich um eine theoretische, „erfundene“ Rechtsfrage handelt, zeigt sich auch an den umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungsausführungen des Beklagten, die ausnahmslos keine wörtliche Übernahme der Mustersatzung oder auch nur der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO fordern.

Und schließlich hätte eine etwa mangelnde formelle Satzungsmäßigkeit für die Jahre 2010 – 2012 des Klägers keinerlei rechtliche Auswirkungen, da wegen der vorherigen Anerkennung der Satzung des Klägers durch den Beklagten hinsichtlich der formellen Satzungsmäßigkeit der Kläger sich auf den Vertrauensschutz gem. Ziffer 4 AEAO zu § 59 AO berufen könnte, wie der Beklagte noch in seiner Einspruchsentscheidung selbst bestätigt und das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil ebenfalls ausgeführt hat.

Schlussendlich verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 1 in meiner Beschwerdewiderung vom 8. August 2017.

3. Soweit die Revisionsbegründung unter IV. auf den Seiten 11 – 15 die einzelnen Satzungszwecke Förderung der Demokratie, Förderung des Gemeinwesens, Förderung der Solidarität sowie Förderung des Friedens kritisiert, genügt es, auf die diesbezüglichen

Ausführungen des Klägers in der I. Instanz sowie die Ausführungen des Hessischen Finanzgerichts zu verweisen.

4. Unter V. vertritt der Beklagte auf den Seiten 15 – 24 die Auffassung, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers nicht ausschließlich und unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke verwirklicht habe, insbesondere weil der Kläger auch politisch agiert habe. Dem ist der Kläger ausführlich bereits in der Klagebegründung vom 17.5.2016 Seite 5 ff. und im erstinstanzlichen Schriftsatz vom 20. September 2016 entgegengetreten, worauf verwiesen wird. Und ebenso hat das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil vom 10. November 2016, dem sich der Kläger insoweit vollständig anschließt, zu Recht unter Zitierung der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgeführt, dass der Kläger mit seinen politischen Aktionen ausnahmslos die in seiner Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verfolgt hat und insoweit politische Aktionen zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke der Anerkennung als gemeinnützig nicht entgegenstehen, wie der Bundesfinanzhof seit seiner Entscheidung vom 29. August 1984, Az. I R 203/81, immer wieder bestätigt hat, zuletzt in seiner Entscheidung vom 20.3.2017, Az. X R 13/15, in Sachen BUND.

Nach Auffassung des Klägers gibt der vorliegende Rechtsstreit dem Bundesfinanzhof die Gelegenheit, deutlich zu machen, dass nicht nur „eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung“ der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht, wie die Finanzverwaltung es vertritt und woraus zahlreiche Streitigkeiten entstehen, sondern dass grundsätzlich politische Aktionen von gemeinnützigen Körperschaften und politische Beeinflussung allgemein der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen, sondern grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich sind, solange sie in Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke erfolgen und nicht unmittelbar oder mittelbar die Unterstützung politischer Parteien bezwecken.

Unter Hinweis auf meine Ausführungen in der Klagebegründung vom 17. Mai 2016, Seite 5 – 10, wiederhole ich, dass aus der Abgabenordnung mit keinem Wort ableitbar ist, dass politische Tätigkeiten von gemeinnützigen Körperschaften gemeinnützigkeitsschädlich sein könnten. Das Gesetz spricht in § 52 Abs. 1 AO lediglich davon, dass eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dass dies nicht mit politischen Mitteln und Aktionen erfolgen dürfte, ist in §§ 52 ff. AO nicht enthalten. Im Gegenteil – und im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung – sind eine Vielzahl der in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten gemeinnützigen Zwecke ausdrücklich politische Zwecke wie etwa die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des demokratischen Staatswesens oder die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

Das Gesetz kennt keine Abgrenzung zwischen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und politischer Zwecke oder Tätigkeiten, sondern lediglich eine Unterscheidung zwischen der Förderung gemeinnütziger Körperschaften und politischer Parteien. Im Bereich des Spendenrechts hat der Gesetzgeber, den besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben im Interesse der politischen Chancengleichheit folgend, Regelungen getroffen, um eine einseitige steuerliche Förderung bestimmter Parteien zu verhindern, wie etwa Abzugsverbot für Parteispenden juristischer Personen, Deckelung des Spendenabzugs natürlicher

Personen und die besondere Steuerermäßigung nach § 34g EStG zur Verhinderung progressionsabhängiger Spendenwirkungen. Und in § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO bestimmt der Gesetzgeber, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden darf. Damit regelt der Gesetzgeber klar, dass eine mittelbare oder unmittelbare Unterstützung politischer Parteien durch gemeinnützige Körperschaften gemeinnützigkeitsschädlich ist – dass aber folglich politische Aktionen, politische Einflussnahme durch gemeinnützige Körperschaften in Verfolgung ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke eben grundsätzlich nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind, solange sie nicht der Unterstützung politischer Parteien dienen.

Der vorliegende Rechtsstreit gibt dem Bundesfinanzhof Gelegenheit, diesen Grundsatz klar herauszustellen.

Nach diesseitiger Auffassung gilt dieser Grundsatz, ableitbar aus dem Gesetzeswortlaut, grundsätzlich für alle gemeinnützigen Zwecke des § 52 AO, ganz besonders aber für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und politischen Bildung nach Abs. 2 Ziffer 7 und für die Förderung des demokratischen Staatswesens nach Ziffer 24, da diese gemeinnützigen Zwecke geradezu zwangsläufig politische Tätigkeiten und politische Einflussnahme beinhalten. Zu Recht hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden (BFH vom 23. September 1999, Az. XI R 63/98, Orientierungssatz 1 sowie Ziffer 23 des Urteils), dass „Bildung ..... nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen (muss), sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden.“ Und nach Brockhaus wird der Begriff politische Bildung „häufig als Synonym für politische Erziehung gebraucht“ (Stichwort politische Bildung). Und unter dem Stichwort „politische Erziehung“ versteht Brockhaus „die Gesamtheit der pädagogischen Bemühungen, Jugendliche und Erwachsene an das Verständnis, die Mitverantwortung und die kritisch aktive Teilnahme am politischen Geschehen heranzuführen. Voraussetzung hierfür sind die Information über politische Rechte, Pflichten und Institutionen sowie die Schaffung eines kritikfähigen Verständnisses für die Grundlagen des gesellschaftlich-politischen Lebens, seine Ordnung und Konflikte und die Einübung demokratischer Verhaltensweisen.“

Da die Förderung der politischen Bildung gem. § 2 der Satzung des Klägers „unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung“ erfolgen soll, ist Schwerpunkt der politischen Bildungsmaßnahmen des Klägers, wie ich bereits in der Klagebegründung vom 17. Mai 2016 auf Seite 11 ausgeführt habe, eine „ökonomische Alphabetisierung“ der Staatsbürger durch politische Bildung insbesondere zu Wirtschafts- und Finanzfragen. Sie sollen nicht nur Schreiben und Lesen können (Alphabetisierung im herkömmlichen Sinne), sondern auch über ökonomische Fragen sich eine eigene Meinung bilden und an Diskussionen beteiligen können.

Wenn der Beklagte auf Seite 22 seiner Revisionsbegründung auf ein Thesenpapier des Klägers zu seinem Selbstverständnis von 2001/2006 verweist und daraus ableiten will, dass der Kläger gar nicht seine gemeinnützigen Zwecke verfolge, sondern sich lediglich allgemein politisch betätige, so ist dies unrichtig und vom Hessischen Finanzgericht demgegenüber richtig gewertet worden: Gerade durch Aktionen und Bildungsmaßnahmen zu ökonomischen Globalisierungsfragen, wie auch der vom Beklagten genannten Transaktionssteuer fördert der Kläger, wie das Hessische Finanzgericht zu Recht heraus-

gestellt hat, die „ökonomische Alphabetisierung“ und damit die politische Bildung sowie das demokratische Staatswesen.

Und wenn der Beklagte auf Seite 23 seiner Revisionsbegründung kritisiert, dass das Hessische Finanzgericht zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass alle Aktionen und Kampagnen des Klägers die politische Bildung und das demokratische Staatswesen gefördert hätten, so ist dies eine Würdigung des Sachverhalts, die dem Hessischen Finanzgericht vorbehalten ist und nicht Gegenstand der Revisionsinstanz sein kann.

5. Auf Seite 24/25 der Revisionsbegründung wiederholt der Beklagte seine Rüge eines Verfahrensmangels wegen mangelhafter Sachverhaltsaufklärung durch das Hessische Finanzgericht.

Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet. Ich verweise auf meine Beschwerdeerwidern vom 8. August 2017, Ziffer 3. Ausweislich des Protokolls der Verhandlung vom 10. November 2016 sowie des Urteils Seite 22 waren neben den Steuerakten auch 7 Leitz-Ordner mit Unterlagen über die Aktivitäten des Klägers Gegenstand des Verfahrens und der Beratung, und das Hessische Finanzgericht befasst sich in seinem Urteil im einzelnen mit jeder der Aktionen des Klägers, die der Beklagte als gemeinnützigkeitschädlich vorgebracht hat. Dabei stellt das Hessische Finanzgericht im einzelnen fest, dass und warum diese Aktion der Förderung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke des Klägers diene. Von einer mangelhaften Sachverhaltsaufklärung kann somit nicht die Rede sein.

Es kommt hinzu, wie ich bereits in meiner Beschwerdeerwidern auf Seite 4 ausgeführt habe, dass ein solcher angeblicher Verfahrensmangel nicht im Revisionsverfahren erfolgreich gerügt werden könnte.

Anlagen

  
DR. MÜLLER-HEIDELBERG